

**Pflichtenheft
Abstimmungsbüro**

vom 3. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Mitglieder und Organisation	3
Art. 3	Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 4	Rechtsschutz.....	4
Art. 5	Amtsgeheimnis und Ausstandsgründe	4
Art. 6	Entschädigung.....	4
Art. 7	Inkrafttreten.....	4

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 17. Februar 1974, die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte 1. März 1974, das Gesetz über die Wahl des Kantonsrates 26. Februar 1984 sowie auf Art. 22 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 für das Abstimmungsbüro folgendes Pflichtenheft.

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Pflichtenheft regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen sowie die Zusammenarbeit des Abstimmungsbüros mit dem Einwohnergemeinderat.

Art. 2 Mitglieder und Organisation

¹ Das Abstimmungsbüro besteht aus max. 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert und durch den Einwohnergemeinderat gewählt.

² Die Mitglieder des Abstimmungsbüros werden für die einzelnen Abstimmungen, Wahlen und Gemeindeversammlungen jeweils durch die Gemeindekanzlei aufgeboten.

³ Der Präsident vertritt das Abstimmungsbüro nach aussen.

⁴ Der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung nimmt von Amtes wegen an den Abstimmungen und Wahlen teil.

⁵ Für Erfassungen von umfassenden Wahlen und Abstimmungen kann der Präsident des Abstimmungsbüros weitere Personen beispielsweise mit Verwaltungserfahrung aufbieten. Die Personen werden durch den Gemeinderat für die entsprechenden Wahlen mittels Beschluss gewählt.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Insbesondere sind folgende Aufgaben durch das Abstimmungsbüro zu erfüllen:

- a) Erwahrung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse gemäss Abstimmungsgesetzgebung, Kreisschreiben des Regierungsrates sowie weiteren Bestimmungen
- b) sofortige Information an die Mitglieder des Einwohnergemeinderates über Ergebnisse kommunaler Abstimmungen und Wahlen.

² Das Abstimmungsbüro führt über seine Aktivitäten ein Protokoll gemäss den Bestimmungen der Abstimmungsgesetzgebung.

Art. 4 Rechtsschutz

Bezüglich der Rechtsschutzbestimmungen wird auf Art. 26 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 verwiesen.

Art. 5 Amtsgeheimnis und Ausstandsgründe

¹ Für das Abstimmungsbüro gilt das Kollegialprinzip. Die Kommissionsmitglieder haben die Kommissionsentscheide nach aussen mitzutragen.

² Die Kommissionsmitglieder unterstehen während und nach der Amtszeit dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten.

³ Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet der Präsident des Abstimmungsbüros in Absprache mit dem Gemeindepräsidium.

⁴ Für die Mitglieder des Abstimmungsbüros gelten die Ausstandsgründe gemäss Art. 5 des Gesetzes über politische Rechte.

Art. 6 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Stimmbüros richtet sich nach dem Stundenlohn.

² Im Rahmen des Budgets können weitere Personen symbolisch entschädigt werden (z. B. Imbiss nach Gesamterneuerungswahlen, Präsente u. a.).

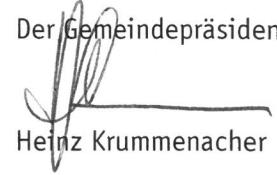
Art. 7 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft des Abstimmungsbüros tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Alpnach Dorf, 3. Februar 2020

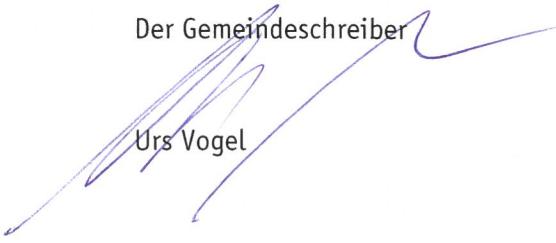
Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident



Heinz Krummenacher

Der Gemeindeschreiber



Urs Vogel